

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 16 70 20 01/ 02	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 02.11.2021	143	2021

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>		Beschlussvorschlag		
		öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	22.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	26.11.2021		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>					Geschäftsbereich 16	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat		zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
16.12	16.1	16	III	gez. Radeck		

### Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;

hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2022

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 1**.

Er beschließt weiterhin die 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 8**.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 143	Jahr 2021

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Die derzeit gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen sind für den Erhebungszeitraum 2022 den veränderten Grundlagen anzupassen.

**Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung / Kurzübersicht**

10 Aufgrund der voraussichtlich anhaltenden Corona Pandemie ist mit einer Mengensteigerung der zu entsorgenden Abfälle in nahezu allen Bereichen zu rechnen.

15 Die maßgebliche Stützung der Erlösseite durch die Auflösung von Gebührenüberschüssen der Vorjahre (für 2019 34.180,01 EUR) wird durch die zusätzliche Heranziehung eines Teilbetrages des Überschusses aus dem Jahr 2020 i.H.v. 100.000 EUR gewährleistet.

Im Jahr 2022 findet eine Migration der Firma SULO mit der sensis GmbH statt, wodurch für die Überführung und Anpassungsprogrammierungen des Fachverfahrens 75 TEUR eingeplant sind.

20 Die gesetzlich geforderte Kostendeckung wurde erreicht, wodurch auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden kann.

**I. Abfallentsorgungssatzung**

25 Die Änderungen der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1) unter Artikel I Ziffern 1 dient der Anpassung der Satzung an geänderte Rechtsvorschriften.  
Die Ziffer 2 dient zur Vereinfachung der Zuordnung der Abfallbehälter zum durch die Veranlagung zugeschriebenen Grundstückes. Hierbei soll eine Verringerung des Arbeitsaufwandes bei möglichen Tonnenvertauschungen herbei geführt werden.

30

**II. Abfallgebührensatzung**

35 Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren finden sich in § 12 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und entsprechende Gebühren festzulegen. Gleichzeitig sollen die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung gefördert werden.

40 **1. Kostenrechnung**

Um diesen Vorgaben zu genügen, wurde für das Haushaltsjahr (Betriebsjahr) 2022 eine Vorkalkulation erstellt, in der die erwarteten Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verteilt worden sind.

45

Die Kostenrechnung (Vorkalkulation) beginnt mit der Kostenartenrechnung (systematische Erfassung der Kosten im Sinne der verbrauchten Güter und Leistungen und deren Wert) und beantwortet die Frage, welche Kosten in welcher Höhe anfallen werden. Danach wurde eine Kostenstellenrechnung (Wo werden welche Kosten in welcher Höhe

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 143	Jahr 2021

50 anfallen?) durchgeführt, aus der wiederum die Kostenträgerrechnungen (Wofür werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) resultieren.

Folgende Grundlagen sind bei der Vorkalkulation zu beachten:

- 55 – Zulässigkeit der Einbeziehung bestimmter Kosten
- Darstellung sonstiger Einnahmen und ihre Verteilung
- Mengengerüst
- Darstellung der „Schlüssel“ zur Verteilung bestimmter Kosten auf die Kostenstellen
- 60 – Ausgestaltung des Gebührensystems

**a. Grundlage der Kostenrechnung: Abfallmengenprognose**

Der Vorkalkulation liegen hierbei folgende prognostizierte Mengen zugrunde:

65 *Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll):*

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Restmüll Haushalte:	<b>8.600 t</b>	<b>8.100 t</b>
Sperrmüll:	<b>3.800 t</b>	<b>4.000 t</b>

70 *Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten:*

Biomüll Haushalte:	<b>8.100 t</b>	<b>7.500 t</b>
--------------------	----------------	----------------

*Abfälle zur Beseitigung Anlieferer:*

75 Restmüll Anlieferer:	<b>1.600 t</b>	<b>1.500 t</b>
-------------------------	----------------	----------------

*Abfälle zur Verwertung Anlieferer:*

Biomüll Anlieferer:	<b>1.150 t</b>	<b>1.250 t</b>
---------------------	----------------	----------------

**80 b. Grundlage der Kostenrechnung: Leistungen und Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“**

85 Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Kostenpositionen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für die Betriebsjahre 2022 und, zum Vergleich, 2021 zu ersehen:

Ertrag	Ansatz 2022 (in EUR)	Ansatz 2021 (in EUR)
Verwaltungsgebühren Abfall	100	100
Abfallentsorgungsgebühren	7.066.556	6.861.037
90 Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	252.000	224.800
Sonstige Benutzungsgebühren	17.000	17.000
Andere privatrechtliche Leistungsentgelte 7%	2.000	2.000
BgA DSD - and. privatrechtliche Leistungsentgelte 19%	23.700	23.700
Erstattungen von privaten Unternehmen	870.000	870.000
95 Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100
Erträge aus Vertragsstrafen	1.000	1.000
Stundungszinsen	0	0
Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0	0

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 143	Jahr 2021
Andere so. ordentliche Erträge	100	100
100 Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	2.100	2.200
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	11.200	10.800
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen - Abfall	51.400	53.500
Einstellung des Überschusses 2018	0	163.988
Einstellung des Überschusses 2019	34.180	0
105 Einstellung Teilbetrag des Überschusses 2020	100.000	0
Gesamt:	8.366.736	8.230.325

Aufwand	Ansatz 2022 (in EUR)	Ansatz 2021 (in EUR)
Personalaufwendungen	728.062	736.700
110 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	40.000	75.000
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	2.100	0
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	45.000	40.000
Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	1.700	1.700
Mieten und Pachten	200	200
115 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	81.900	81.500
Haltung von Fahrzeugen	8.200	8.000
Schutzkleidung/ Fortbildung/ Reisekosten	6.800	6.800
Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.185.000	2.927.000
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	115.500	115.500
120 So. Aufwendungen für Dienstleistungen	3.410.000	3.450.500
Mitgliedsbeiträge	2.500	2.500
Geschäftsaufwendungen	38.700	114.200
Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	100	100
Bilanzielle Abschreibungen	236.474	151.725
125 Kalkulatorische Abschreibungen	0	0
Erstattungen an private Unternehmen	161.000	161.000
Verzinsung des Anlagekapitals	40.900	45.500
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	327.300	312.400
Gesamt:	8.431.436	8.230.325

130 Der prognostizierte Gesamteinnahmebedarf für das Jahr 2022 liegt mit 8.431.436 EUR um 201.111 EUR über dem Bedarf des Jahres 2021. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von 2,44 %.

135 Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Deponierücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen nicht in Ertrag und Aufwand abgebildet werden.

### c. Vorkalkulation, Kostenträgerrechnungen und Erläuterungsbericht

140 Die Vorkalkulation ist als Anlage 2 beigefügt. Die Kostenträgerrechnung befindet sich in der Anlage 3. Die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Den Erläuterungsbericht gebe ich als Anlage 6 zur Kenntnis. Auf die ausführlichen Darstellungen wird Bezug genommen. Die Anlage 7 enthält eine

145 Aufstellung der Gebührenentwicklung der Jahre 2016 bis 2022. In Anlage 9 ist die Berechnung der bilanziellen Abschreibung dargestellt. Die Verzinsung des Anlagekapitals

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 143	Jahr 2021

150 ist aus Anlage 10 ersichtlich. Aus der Anlage 11 ergibt sich der Zinsertrag für die Rückstellung zur Rekultivierung der Deponie. Anlage 12 weist die Erträge und Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung aus (bis auf 500 EUR, siehe Anlage 6 zu Ifd. Nr. 24). Anlage 13 enthält die hierfür erforderlichen Begründungen.

- Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“

155 Die Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“ wird planmäßig zum 01.01.2022 einen Bestand von rund 2,058 Mio. EUR aufweisen. Im Jahr 2022 ist die Entnahme von ca. 250.000 EUR für die Rekultivierungsmaßnahmen des Monitoringprogrammes und den Betrieb der Stabilisierung aus der Rückstellung vorgesehen. Die Entwicklung des Bestandes der Rückstellung und der kalkulatorischen Zinserträge kann der Anlage 11 entnommen werden.

- Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2019 und Teilbetrag des Überschusses aus 2020

165 Die Jahresrechnung 2019 der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Überschuss in Höhe von 34.180,01 EUR ab. Dieser Überschuss ist im Jahr 2020 festgestellt worden und innerhalb der folgenden 3 Jahre (also 2021 bis 2023) dem Gebührenhaushalt „gutzuschreiben“ (§ 5 Abs. 2 NKAG).

170 Der Betrag wird komplett in die Vorkalkulation 2022 eingestellt. Der Überschuss des Jahres 2020 beläuft sich insgesamt auf 498.038,92 EUR und wird im Jahr 2022 lediglich als Teilbetrag i.H.v. 100.000 EUR herangezogen.

*Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte wurde die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren durchgeführt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse:*

- 175 • Haushaltsbereich

180 Aufgrund der Veränderungen der leichten Aufwandssteigerungen und nicht unerheblichen, geringeren Erlösen im Altpapierbereich (siehe „Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung / Kurzübersicht“) wurden leicht erhöhte Gebührensätze berechnet werden (siehe Anlage 3). Im Einzelnen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Gebührenart	2022 in EUR	2021 in EUR	prozentuale Veränderung
Grundgebühr pro 120 l/240l Restabfallbehälter	<b>99,00</b>	99,00	<b>0 %</b>
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	<b>198,00</b>	198,00	<b>0 %</b>
Gewichtsgebühr Restabfall (pro kg)	<b>0,24</b>	0,24	<b>0 %</b>
Gewichtsgebühr Bioabfall (pro kg)	<b>0,19</b>	0,19	<b>0 %</b>
Leerungsgebühr (pro Zusatzleerung)	<b>10,00</b>	10,00	<b>0 %</b>
Gebühr Biotonne Plus	<b>20,00</b>	20,00	<b>0 %</b>

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 143	Jahr 2021

- Anliefererbereich

190 An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2022 festgehalten. Für die Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zuzüglich eines pauschalen, 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlags orientieren.

195 Da nur geringe Veränderungen bei den Entsorgungskosten im Restabfallbereich erwartet werden, hat sich keine Veränderung zu 2021 ergeben. Gleiches gilt für den Bioabfallbereich.

**d. Festlegung der Gebührenmaßstäbe**

200 Gemäß § 12 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 5 NKAG erhebt der Landkreis Helmstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Im Rahmen der Kostenträgerrechnung wurden daher jeweils kostendeckende Gebühren kalkuliert.

205 Des Weiteren wurden § 12 Abs. 2 NAbfG (wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird) und § 12 Abs. 5 NAbfG (wonach bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden dürfen) bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

210 Das Verhältnis zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander muss ausgewogen sein. Je höher die Grundgebühren angesetzt werden, desto niedriger werden die jeweiligen Gewichtsgebühren und umgekehrt. Der betragsmäßige Unterschied der Gewichtsgebühren sollte weiterhin  
215 nicht zu groß sein, da ansonsten eine Fehlbefüllung des preisgünstigeren Behälters erfolgen würde.

220 Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dem oben dargestellten Ergebnis der Berechnungen am besten zum Tragen. Diese Gebührensätze wurden in der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

225 Über die Grundgebühren pro Restabfallbehälter werden hierbei insgesamt 3.222.255,74 EUR an Fixkosten abgedeckt, die zu 65,93 % (2.124.445,55 EUR) aus dem Restabfallbereich und zu 34,07 % (1.097.810,19 EUR) aus dem Bioabfallbereich stammen. Bei den über die Grundgebühr abzudeckenden Fixkosten sind in Bezug auf den Restabfall Fixkosten mindernd 293.862,29 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt und in Bezug auf den Bioabfall Fixkosten erhöhend 259.682,28 EUR Vorjahresdefizite berücksichtigt. Es wurde bei den Grundgebühren wieder zwischen 120 l / 240 l Restabfallbehältern und 1.100 l Restabfallbehältern unterschieden und die Grundgebühr für die  
230 1.100 l Behälter doppelt so hoch angesetzt.

In der Gewichtsgebühr Restabfall finden sich die noch zu deckenden Fixkosten des Restabfallbereiches mit 322.000,00 EUR sowie die variablen Kosten dieses Bereiches

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 143	Jahr 2021

235 mit 1.648.468,08 EUR wieder. Es werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.970.468,08 EUR über diese Gewichtsgebühr gedeckt.

240 Die variablen Kosten des Bioabfallbereiches (1.178.231,92 EUR) werden durch 157.000,00 EUR zu deckende Fixkosten erhöht, so dass über die Gewichtsgebühr Bioabfall insgesamt Kosten in Höhe von 1.335.231,92 EUR auszugleichen sind.

Aus der Leerungsgebühr werden Einnahmen in Höhe von 450.000,00 EUR erwartet, die bereits im Restabfallbereich berücksichtigt worden sind.

245 Aus der Gebühr für die Biotonne Plus werden Einnahmen in Höhe von 140.000,00 EUR erwartet, die bereits im Bioabfallbereich berücksichtigt worden sind.

## **2. Beschluss über die Abfallgebührensatzung**

250 Rein deklaratorisch ist über die Gebührenhöhe zu beschließen, auch wenn sich keine Änderungen ergeben.

### **Anlagen 1 bis 13**

**17. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis**  
**Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung**  
**vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 16.12.2020 (Nr. 64/2020), wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter sowie ggf. gebündelte Abfälle sind von dem Pflichtigen nach § 3 am Abfuhrtage rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze und Ablageflächen heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust, sowie ohne Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften möglich sind.“
  
2. In § 13 Abs. 3 werden Satz 4 und Satz 5 eingefügt:  
„Der Pflichtige hat die, dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter in geeigneter Form, individuell (z.B. Hausnummer) zu markieren, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Beschädigungen des Abfallbehälters sind hierbei unzulässig.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den .....12.2021

Landkreis Helmstedt

---

Landrat

1						
2			Position	Vorkalkulation	Abgrenzungen	
3	(Sachkonto)	<b>AUFWAND</b>	im	2022	kumuliert	
4	Kostenarten-Nr.	Name	Ergebnis	EUR	EUR	
5			HH		EUR	
6	Gr. 419990	Personalaufwendungen	13	728.061,85	0,00	728.061,85
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	40.000,00	0,00	40.000,00
8	Gr. 4219900	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	2.100,00	0,00	2.100,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	45.000,00	0,00	45.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15	1.700,00	0,00	1.700,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	81.900,00	0,00	81.900,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	8.200,00	0,00	8.200,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	6.800,00	0,00	6.800,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	3.185.000,00	0,00	3.185.000,00
16	Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	115.500,00	0,00	115.500,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	3.410.000,00	0,00	3.410.000,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	38.700,00	0,00	38.700,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	100,00	0,00	100,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	236.473,90	0,00	236.473,90
22	4457100	Erstattungen an private Unternehmen	19	161.000,00	0,00	161.000,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	40.900,00	40.900,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	327.300,00	327.300,00
25						
26						
27						
28		<b>Einstellung aus Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
29		<b>Primärkosten</b>		<b>8.063.235,75</b>	<b>368.200,00</b>	<b>8.431.435,75</b>
30						
31	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	<b>allg. Kosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	<b>stellen</b>					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	<b>Hilfskosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	<b>stellen</b>	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		<b>Sekundärkosten</b>				<b>8.431.435,75</b>
44						
45		<b>Saldierung der Hauptkostenstellen</b>				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		<b>Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll</b>				<b>8.431.435,75</b>
53						
54		<b>ERTRAG</b>				
55						
56	3311133	Verwaltungsgebühren Abfall	5	100,00	0,00	100,00
57	3321100	Abfallentsorgungsgebühren	5	7.066.555,74	0,00	7.066.555,74
58	3321101	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	5	252.000,00	0,00	252.000,00
59	3321900	So. Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express)	5	17.000,00	0,00	17.000,00
60	3461601	And. privatr. Leistungsentgelte 7%	6	2.000,00	0,00	2.000,00
61	3461800	BgA DSD - and. Privatr. Leistungsentgelte 19%	6	23.700,00	0,00	23.700,00
62	3487000	Erstattungen von Unternehmen	7	870.000,00	0,00	870.000,00
63	3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	7	100,00	0,00	100,00
64	3461200	Erträge aus Vertragsstrafen etc.	11	1.000,00	0,00	1.000,00
65	3562200	Stundungszinsen	11	0,00	0,00	0,00
66	3589990	Erträge Wertberichtigung	11	0,00	0,00	0,00
67	3591000	Andere so. ordentl. Erträge	11	100,00	0,00	100,00
68	3699100	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	270	0,00	2.100,00	2.100,00
69	3811010	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	270	0,00	11.200,00	11.200,00
70	3811010	Erträge aus int. Leistungsbeziehungen-Abfall		0,00	51.400,00	51.400,00
71	2131120	Einstellung aus Überschuss 2019		34.180,01	0,00	34.180,01
72	2131120	Einstellung aus Überschuss 2020 (Teilbetrag)		100.000,00	0,00	100.000,00
73		Leistungen der Hauptkostenstellen		<b>8.366.735,75</b>	<b>64.700,00</b>	<b>8.431.435,75</b>
74		Unter- (-) bzw. Überdeckung (+)				<b>0,00</b>





**Anlage 3****Kostenträgerrechnung für den Haushaltsbereich 2022****1. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Restabfallbereich**

Gebühreneinnahme		4.516.643,63 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung		28.270,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)		<u>2.740.307,84 €</u>
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	-	293.862,29 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung		<u>2.446.445,55 €</u>
Variable Kosten:		2.098.468,08 €

a) Behältergrundgebühr Restabfall:

Fixkosten Restabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Behältergrundgebühr

2.446.445,55 €	Anzahl	31.770	pro Behälter pro Jahr	77,00 €
----------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Leerungsgebühr:

45.000 Zusatzleerungen pro Jahr x 10,00 € = 450.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Variable Kosten - Leerungsgebühr) / Restabfallmenge = Gewichtsgebühr

2.098.468,08 €	-	450.000,00 €	kg	8.200.000	pro kg Restabfall	0,20 €
----------------	---	--------------	----	-----------	-------------------	--------

**2. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Bioabfallbereich**

Gebühreneinnahme		2.549.912,11 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung		23.130,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)		<u>995.127,91 €</u>
Fixkostendeckung von Vorjahresdefiziten		<u>259.682,28 €</u>
Fixkosten für Kostenträgerrechnung		1.254.810,19 €
Variable Kosten		1.318.231,92 €

a) Grundgebühr aus dem Biobereich bezogen auf die Restabfallbehälter:

Fixkosten Bioabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Grundgebühr

1.254.810,19 €	Anzahl	31.770	pro Behälter pro Jahr	39,50 €
----------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Gebühr Biotonne Plus:

7.000 Vignetten pro Jahr x 20,00 € = 140.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Variable Kosten - Gebühr Biotonne Plus) / Bioabfallmenge = Gewichtsgebühr

1.318.231,92 €	-	140.000,00 €	kg	7.000.000	pro kg Bioabfall	0,17 €
----------------	---	--------------	----	-----------	------------------	--------

## Anlage 3

### 3. Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr für den Restabfallbehälter und separate Leistungsgebühren

Leerungsgebühr (s. o.)	450.000,00 €	
Fixkosten Restabfall:	2.446.445,55 €	abzüglich Leerungsgebühr
Variable Kosten Restabfall:	2.098.468,08 €	1.648.468,08 €
Gebühr Biotonne Plus (s.o.)	140.000,00 €	
Fixkosten Bioabfall:	1.254.810,19 €	abzüglich Gebühr Biotonne Plus
Variable Kosten Bioabfall:	1.318.231,92 €	1.178.231,92 €

einheitliche Grundgebühr:

Grundgebühr Restabfall + Grundgebühr Bioabfall = einheitliche Grundgebühr Restabfallbehälter

Restabfall		Bioabfall	pro Behälter pro Jahr
77,00 €	+	39,50 €	116,50 €

Bisheriges Ergebnis:

Grundgebühr pro RAB:	116,50 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr:	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus:	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall:	0,20 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,17 €	pro kg Bioabfall

### 4. Veränderungen von Gebührenanteilen aus Lenkungsgesichtspunkten

Übernahme von 322.000 € der Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall  
 2.446.445,55 € - 322.000,00 € = 2.124.445,55 €

Übernahme von 157.000 € der Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall  
 1.254.810,19 € - 157.000,00 € = 1.097.810,19 €

a) Grundgebühr pro Restabfallbehälter:

Restabfallkosten Fix (reduziert) + Bioabfallkosten Fix (reduziert) = Gesamtfixkosten  
 2.124.445,55 € + 1.097.810,19 € = 3.222.255,74 €

Behälter mit 120 l / 240 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr  
 3.069.758,08 € / 31.000 = 99,02 € gerundet 99,00 €  
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

Behälter mit 1.100 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr  
 152.497,66 € / 770 = 198,05 € gerundet 198,00 €  
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

b) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Restabfall = Gebühr pro kg

322.000,00 € + 1.648.468,08 € = 1.970.468,08 €  
 1.970.468,08 € / 8.200.000 kg = 0,2403 €  
 gerundet 0,24 € pro Kilogramm Restabfall

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Bioabfall = Gebühr pro kg

157.000,00 € + 1.178.231,92 € = 1.335.231,92 €  
 1.335.231,92 € / 7.000.000 kg = 0,1907 €  
 gerundet 0,19 € pro Kilogramm Bioabfall

d) Leerungsgebühr:

10,00 € pro zusätzlicher Leerung

e) Gebühr Biotonne Plus:

20,00 € pro Vignette

**Anlage 3****5. Ergebnis**

Grundgebühr pro 120 l / 240 l RAB	99,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Grundgebühr pro 1.100 l RAB	198,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 €	pro kg Bioabfall

**6. Voraussichtliches Gebührenaufkommen**

Grundgebühr (120 l / 240 l)	31.000	99,00 €	3.069.000,00 €
Grundgebühr (1.100 l)	770	198,00 €	152.460,00 €
Leerungsgebühr	45.000	10,00 €	450.000,00 €
Gebühr Biotonne Plus	7.000	20,00 €	140.000,00 €
Gewichtsgebühr Restabfall	8.200.000	0,24 €	1.968.000,00 €
Gewichtsgebühr Bioabfall	7.000.000	0,19 €	1.330.000,00 €
			7.109.460,00 €

Voraussichtlicher Gebührenbedarf

Restabfall Haushalte	4.516.643,63 €
Restabfall innere Verrechnung	28.270,00 €
Bioabfall Haushalte	2.549.912,11 €
Bioabfall innere Verrechnung	23.130,00 €
	7.117.955,74 €

Defizit

8.495,74 €

Kontrollwert § 12 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz NABfG

*Redaktionell formuliert:*

Die Grundgebühren dürfen maximal 50 % des Gesamtgebührenaufkommens betragen.

fixer Gebührenanteil		variabler Gebührenanteil
3.221.460,00 €	<	3.888.000,00 €
45,31%		54,69%

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Voraus kalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
<b>Mieten u. Pachten</b>	<b>16</b>	Mietdauer u. -Zins	200		200	für Zwischenlager
<b>Bew. der Grundstücke</b>	<b>66</b>	Anzahl Reinigungen Lt. Abgabensatzung m³ l. Diverse	7.100 300	30.000 9.500 5.000	51.900	Anzahl technisch vorgegeben
<b>Sonstige Betriebsausg.</b>	<b>66</b>	Anzahl Befahrungen Anzahl Maßnahmen Anzahl Wartungen kWh usw. Anzahl Untersuchg. km Anzahl Maßnahmen Maßnahme Diverse	35.000 5.000 34.500 1.000 8.500	40.000 35.000 7.200 105.000 17.500	288.700	Anzahl technisch vorgegeben Anzahl technisch vorgegeben Anzahl technisch vorgegeben zur Erreichung der notwendigen Abwasserqualität Vergabeverfahren Grundkosten / ggf. Klageverfahren
<b>Kosten Abfallents./Anlagen</b>	<b>16</b>					
Logistikkosten WPT	66	t	1.185.600	142.000		Papierverwertung
TRV	66	Anzahl		1.189.500		Ann. Fixkosten aus Preisbestandteil (104 EUR/t)
Asbest (Beschaffung Big Bags)	66	t	0	5.400		Fixkosten ab 2015 entfallen, Rest var.
Kompostwerk (inkl. Störstofftransport)	66	t	0	779.500	3.302.000	
<b>Kosten Abfallents./Abfuhr</b>	<b>16</b>					
Leerung/Abfuhr RM			309.600	455.400		Ann. Fixkosten Grundentgelt, Leerung k <sub>var</sub>
Behälterhandlung RM		Anzahl Änderungen	5.000	20.000		Anzahl Behälter konstant
Behältergestellg. RM			348.000	494.000		Fixkosten Grundentgelt+Weihnachtsb., Leerung k <sub>var</sub>
Leerung/Abfuhr BioM		Anzahl Änderungen	5.000	20.000		Anzahl Behälter konstant
Behälterhandlung BioM			188.400	311.600		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k <sub>var</sub>
Behältergestellg. BioM		Anzahl Änderungen	5.000	19.000		Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr Papier		Anzahl Entsorgungen	113.000	767.000		Monats-, Tagespauschalen k <sub>fix</sub>
Behälterhandlung Papier		feste Öffnungszeiten		4.000	3.065.000	
Behältergestellg. Papier		Anzahl Tage	21.000	44.500	65.500	Anzahl Tage festgelegt
Abfuhr Sperrmüll (inkl. Blitz)		Anzahl Entsorgungen		2.000	2.000	
Annahme E-Altgeräte etc.				161.000	161.000	
Problemstoffsammlung						
Reifen/Container						
Erlösanteil Altpapier Duale Systeme						

\*) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat: Kosten = f {KBF}

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Vorausskalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Kosten f. d. Zwischenlager Containermiete, Entsorgung	16		1.000	1.000	2.000	Mietkosten fix
Wilder Müll	16	t		3.000	3.000	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16	Anzahl/Druckkosten (Bescheide/Kalender)	31.000	25.800	56.800	Gebühreabrechnung als Fixkosten
Beitrag VKS/ATV/NL Tetc.	16/66		2.500		2.500	
Aufwendungen Dienstleistung	10	Rufbereitschaft außerhalb Dienstzeit	13.000		13.000	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)	20	Anzahl Tätigkeiten	327.300		327.300	
Auflösung der Rückstellung Rekultivierung	20/66	Höhe d. Auflösung	-250.000	2.100	-247.900	
Inanspruchnahme der Rück- Stellung Rekultivierung	66	Höhe d. Rückstellung	250.000		250.000	
Personalaufwendungen	10	Anzahl Mitarbeiter	728.062		728.062	
Kosten Dritter für EDV	16/66		83.000		83.000	
AFA	20	Kapital/Zins	236.474		236.474	bilanzielle Abschreibung
Verzinsung Anlagekapital	20	Kapital/Zins	40.900		40.900	
Einstellung Fehlbetrag	16	Kapital	-			
			3.735.436	4.696.000	8.431.436	

\*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat:  $\text{Kosten} = f \{ \text{KBF} \}$

1						
2			Position	Vorkalkulation	Abgrenzungen	
3	(Sachkonto)	<b>AUFWAND</b>	im	2022	kumuliert	
4	Kostenarten-Nr.	Name	Ergebnis	EUR	EUR	
5			HH		EUR	
6	Gr. 419990	Personalaufwendungen	13	728.061,85	0,00	728.061,85
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	35.000,00	0,00	35.000,00
8	Gr. 4219900	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	5.000,00	0,00	5.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15	0,00	0,00	0,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	7.400,00	0,00	7.400,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	1.000,00	0,00	1.000,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	0,00	0,00	0,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	1.200.600,00	0,00	1.200.600,00
16	Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	0,00	0,00	0,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	1.126.500,00	0,00	1.126.500,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	24.500,00	0,00	24.500,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	0,00	0,00	0,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	236.473,90	0,00	236.473,90
22	4457100	Erstattungen an private Unternehmen	19	0,00	0,00	0,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	40.900,00	40.900,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	327.300,00	327.300,00
25						
26						
27						
28		<b>Einstellung aus Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
29		<b>Primärkosten</b>		<b>3.367.235,75</b>	<b>368.200,00</b>	<b>3.735.435,75</b>
30						
31	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	<b>allg. Kosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	<b>stellen</b>					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	<b>Hilfskosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	<b>stellen</b>	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		<b>Sekundärkosten</b>				<b>3.735.435,75</b>
44						
45		<b>Saldierung der Hauptkostenstellen</b>				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		<b>Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll</b>				<b>3.735.435,75</b>
53						





**Erläuterungsbericht zur Vorkalkulation  
der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“  
für das Jahr 2022**

Der § 12 NAbfG i.V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG schreibt vor, dass die Kosten der Einrichtungen (hier: öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die erforderliche Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)
- Kostenstellenrechnung (Wo sind diese Kosten angefallen?)
- Kostenträgerrechnung (Gebührenkalkulation)

**I. Kostenartenrechnung:**

Für den Erhebungszeitraum 2022 wurden folgende Kostenarten (vergleiche Vorkalkulation, Anlage 2) angesetzt:

Hinweis: Die Seiten 1 bis 3 der Vorkalkulation sind nebeneinander zu legen.

**Lfd. Nr. 6:**

Die **Personalaufwendungen** (Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten etc.) gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen, sodass Personalkosten in Höhe von insgesamt 728.062 EUR (Beamtenbezüge 68.097 EUR, Beschäftigtenvergütungen 659.965 EUR, einschl. entsprechender Versicherungsbeiträge, etc.) eingestellt wurden. Sie wurden für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung, welche Arbeiten für die Einrichtung „Abfallentsorgung“ verrichten, entsprechend dem jeweiligen Arbeitszeitanteil ermittelt.

**Lfd. Nr. 7:**

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und dergl.) sowie Steuern und sonstige Abgaben (Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, Bürokosten der Einrichtung, Kosten der Gebührenberechnung und -einziehung, Kosten des Zahlungsverkehrs) sind ansatzfähige Kosten. Stoffkosten (Bau- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial, Reinigungsmaterial, Büromaterial der betreffenden Einrichtungen, Maschinen- und Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Dienstkleidung) gehören ebenso zu den ansatzfähigen Kosten.

Daher sind als **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** (der Grundstücke und der baulichen Anlagen) 40.000 EUR ansatzfähige Aufwendungen angesetzt.

**Lfd. Nr. 8:**

Für die **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** fallen 2.100 EUR an.

**Lfd. Nr. 9:**

Für die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens** der Deponie- und Gebäudetechnik wurden insgesamt 45.000 EUR angesetzt. Es wurden für die Unterhaltung der Sickerwasser- bzw. Kläranlage und der Hochbauten 12.000 EUR und für div. Unterhaltungsmaßnahmen (Wartung von Geräten, Heizung, Alarmanlage, Gasmeldeanlage etc.) 24.500 EUR angesetzt. Unter „Sonstiges“ fallen 8.500 EUR.

**Lfd. Nr. 10:**

Der **Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände bis 1.000 €** wurde mit 1.700 EUR für die Beschaffung von Werkzeugen, etc. zum Ansatz gebracht.

**Lfd. Nr. 11:**

Hier wurden die **Mieten und Pachten** in Höhe von 200 EUR für eine von der Gemeinde Süpplingen gemietete Grundstücksfläche, die für das Zwischenlager für ölverunreinigten Boden benötigt wird, als Aufwand angesetzt.

**Lfd. Nrn. 12 und 16:**

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG gehören zu den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Aufwendungen für die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 5 NAbfG sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden, in Ansatz zu bringen. Entsprechend diesen Regelungen und der Berücksichtigungsfähigkeit von Steuern und sonstigen Abgaben wurden für die **Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen** der ehemaligen Hausmülldeponie bei Süpplingen Aufwendungen in Höhe von 81.900 EUR angesetzt. Diese Kosten fallen u.a. für die Bereiche Sickerwasser bzw. Kläranlage, die Abwassergebühren, die Pflege und die Unterhaltung der Grundstücke der ehemaligen Hausmülldeponie sowie für sonstige auf diesen Grundstücken anfallende Reparaturen an. Weiterhin wurden unter **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** die notwendigen Verbrauchsmaterialien (115.500 EUR) eingestellt.

Zu diesen ansatzfähigen Aufwendungen gehören die Kosten für Wasser und Abwasser (30.000 EUR), die Reinigung der Kläranlage (7.100 EUR) sowie Strom (35.000 EUR), Heizöl (9.500 EUR) und an Verbrauchsmaterialien hauptsächlich Chemikalien für die Kläranlage (105.000 EUR), Labormaterial (9.000 EUR) und Sonstiges (1.800 EUR).

**Lfd. Nr. 13:**

Für das auf der Deponie eingesetzte **Fahrzeug** wurden 8.200 EUR zum Ansatz gebracht. Diese Aufwendungen teilen sich in Treibstoff (700 EUR), Kfz-Versicherungsbeiträge (700 EUR), Kfz-Steuer (300 EUR), Aufwendungen für Eigenreperatur (Ersatzteile etc.) (2.000 EUR) und für Reparaturen in einer Fremdwerkstatt (4.500 EUR) auf.

**Lfd. Nr. 14:**

Für die Beschaffung von **Schutzkleidung** wurden 1.800 EUR, für die **Fortbildung** 4.000 EUR und für die **Reisekosten** zu Fortbildungszwecken 1.000 EUR in Ansatz gebracht.

**Lfd. Nr. 15:**

Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG (s.o.) und § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG gehören Aufwendungen für die Entgelte der Entsorgung von Abfällen nach § 7 NAbfG und Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, die unter Beachtung der Vergabegrundsätze in Auftrag gegeben wurden (einschließlich darin enthaltender Unternehmergewinne) zu den ansatzfähigen Kosten. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NAbfG schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Abfallberatung nach § 8 NAbfG als Aufwendungen einzustellen sind. Es wurde daher die Aufwandposition **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 3.185.000 EUR eingestellt.

Die Kosten der Entsorgung in der TRV in Höhe von 2.375.100 EUR, die Betriebskosten des Kompostwerkes in Höhe von 779.500 EUR, die Entsorgung sonstiger Abfälle in Höhe von 5.400 EUR ergeben den Ansatz der Abfallentsorgung.

Weiterhin sind 5.000 EUR als Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial für Zwecke der Abfallberatung) und 15.000 EUR als sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für den Druck des Abfuhrkalenders, der Jahresbescheide und des Abfall-ABCs eingestellt. Zusammen mit den Aufwendungen des Sachkontos IT-Kosten - Betrieb eigener Anlagen - über 5.000 EUR ergibt sich dieser Ansatz in der Summe.

**Lfd. Nr. 17:**

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 NAbfG zählen die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu dem Aufwand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Weiterhin sind auch nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG die Aufwendungen für das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NAbfG (verbotswidrig lagernde Abfälle), soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht, besondere Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die entsprechend zu decken sind.

Letztendlich setzt sich diese Position zusammen aus den Aufwendungen der Rest-, Sperr-, Papier- und Bioabfallabfuhr (einschl. Sperrmüll-Express, Bioabfallbündel und Weihnachtsbaumabfuhr) in Höhe von 2.878.000 EUR, Abfallbehältermiete und Änderungsdienst 74.000 EUR, Logistikkosten und Steuern für Leistungen der Waste Paper Trade (WPT – Altpapierverwertung) 142.000 EUR, Annahmestelle für Elektrogeräte und Reifen 113.000 EUR, die Altreifenentsorgung 2.000 EUR, mobile Schadstoffsammlung 65.500 EUR sowie die Aufwendungen für die Entsorgung des wilden Hausmülls mit 3.000 EUR und die des Zwischenlagers mit 2.000 EUR.

13.000 EUR sind für die externe Leistung der Rufbereitschaft für die Deponie vorgesehen.

Weiterhin sind in diesem der Ansatz Aufwendungen der Datenverarbeitung in Höhe von 75.000 EUR (Hosting, Pflege, Servicevertrag und Migration der Software der Firma SULO Deutschland GmbH mit der sensis GmbH im Jahr 2022 zu beachten ist, und 8.000 EUR für die Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) vorgesehen.

34.500 EUR sind für die Deponienachsorge eingestellt.

Diesen Regelungen sowie der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG (s.o.) und der Berücksichtigungsfähigkeit von Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (s.o.) folgend, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte ansatzfähiger Aufwand, sodass insgesamt 3.410.000 EUR als **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** eingestellt wurden.

**Lfd. Nr. 18:**

Der **Mitgliedsbeitrag** VKS im VKU (Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. im VKU) wird mit 2.300 EUR und der **Mitgliedsbeitrag** ATV (Abwassertechnische Vereinigung Kläranlagennachbarschaften) mit 200 EUR veranschlagt.

**Lfd. Nr. 19:**

Als Geschäftsaufwendungen finden unter anderem 7.700 EUR für Fachliteratur, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren und Dienstreisekosten, 10.000 EUR für sonstige Geschäftsaufwendungen (Biotonnenvignette) und 21.000 EUR für Porto und Versand der Abfallentsorgungsbescheide ihren Niederschlag.

Es wurde daher die Aufwandsposition **Geschäftsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 38.700 EUR eingestellt.

**Lfd. Nr. 20:**

Hier wurden **betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen** mit 100 EUR in Ansatz gebracht.

**Lfd. Nrn. 21:**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen.

Dieser Regelung folgend fallen für die o. g. Einrichtung **bilanzielle Abschreibungen** in Höhe von 236.474 EUR (**siehe Anlage 9**) an. Diese resultieren aus den Kosten der Anlagen für Rekultivierungsmaßnahmen der ehemaligen Hausmülldeponie Süplingen (hauptsächlich die Kläranlage und die Entgasungsanlage) und für dort genutztes Gerät und Inventar (124.496 EUR) sowie aus dem Ankauf der Altpapiertonnen von der Firma Smiton zum 01.01.2016, sowie Ankauf der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter von der Firma Veolia zum 01.01.2022 (109.256 EUR). Weiterhin kommen die Abschreibungen auf das Gerätehaus der Deponie (11 EUR) und des Kompostwerkes hinzu (2.711 EUR)

Ausgangsbasis für die Berechnung der bilanziellen Abschreibung sind die Anschaffungskosten bzw. der Herstellungsaufwand.

**Lfd. Nrn. 22:**

Die Erstattung an private Unternehmen wurde neu in die Kalkulation aufgenommen und ist mit 161.000 EUR angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Dualen Systeme die Option der Beteiligung an den Verwertungserlösen des Altpapieres wählen.

**Lfd. Nr. 23:**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine **Verzinsung des Anlagekapitals**.

Für die Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals wurden Kosten in Höhe von insgesamt 40.900 EUR (**siehe Anlage 10**) angesetzt. Hiervon entfallen 35.200 EUR auf die Deponie und Gebäude und 5.700 EUR auf die Altpapiertonnen.

**Lfd. Nr. 24:**

Zu den ansatzfähigen Aufwendungen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 327.300 EUR für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)**. Dieser Ansatz gliedert sich auf in 19.200 EUR für die Zahlungs- und Forderungsverwaltung, 265.800 EUR für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und 41.800 EUR für das Gebäudemanagement. 500 EUR sind für zu verrechnende Leistungen für die Entsorgung wilden Mülls (300 EUR) und die Kosten des Anschlusses der Deponie an die Abfallentsorgung und deren Nutzung (200 EUR) anzusetzen.

**Lfd. Nr. 29:**

Mithin ergibt sich ein **Aufwandsvolumen für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“** in Höhe von insgesamt 8.431.436 EUR.

Diesem Volumen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber, die sich zusammensetzen aus sonstigen Ertragsarten **lfd. Nr. 56:** Verwaltungsgebühren Abfall 100 EUR, **lfd. Nr. 57:** Abfallentsorgungsgebühren 7.066.556 EUR, **lfd. Nr. 58:** Selbstanlieferergebühren 252.000 EUR, **lfd. Nr. 59:** sonstige Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express-Gebühren) 17.000 EUR, **lfd. Nr. 60:** andere privatrechtliche Leistungsentgelte 2.000 EUR, **lfd. Nr. 61:** BgA DSD - andere privatrechtliche Leistungsentgelte - 23.700 EUR, **lfd. Nr. 62:** Erstattung von Unternehmen 870.000 EUR, **lfd. Nr.63:** Erstattungen von übrigen Bereichen 100 EUR, **lfd.**

**Nr. 64:** Erträge aus Vertragsstrafen, etc. 1.000 EUR, **lfd. Nr. 65:** Stundungszinsen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 66:** Erträge Wertberichtigung 0,00 EUR, **lfd. Nr. 67:** andere sonstige ordentliche Erträge 100 EUR, **lfd. Nr. 68:** Zinserträge aus der Rückstellungsanlage 2.100 EUR (**siehe Anlage 11**), **lfd. Nr. 69:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen zur Erstattung von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind i.H.v. 11.200 EUR (**siehe Anlage 12**), **lfd. Nr. 70:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall – sind Leistungen für andere Geschäftsbereiche, welche nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren wie extern erbrachte Leistungen erfasst werden, angesetzt mit 51.400 EUR, **lfd. Nr. 71:** Einstellung des Überschusses des Jahres 2019 mit 34.180 EUR und Einstellung eines Teilbetrages des Überschusses aus 2020 mit 100.000 EUR (vgl. hierzu genauere Angaben innerhalb des Abschnittes II).

## II. Kostenstellenrechnung:

Diese in der Kostenartenrechnung ermittelten Aufwendungsansätze wurden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die in der Vorkalkulation ausgewiesenen Haupt-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen aufgeteilt, wobei anzumerken ist, dass in dieser Vorkalkulation – wie in den Vorjahren - nur eine einheitliche Gebührenschildnergruppe ausgewiesen wurde.

### **Lfd. Nr. 6:**

Der Kostenansatz **Personalaufwendungen** wurde entsprechend den prozentualen Anteilen der einzelnen Mitarbeiter auf die Kostenstellen aufgeteilt.

### **Lfd. Nr. 7:**

Die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde entsprechend des erwarteten Aufwandes der Kostenstelle 53 (Kompostwerk) und der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugewiesen.

### **Lfd. Nrn. 8, 9, 10, 12 und 13:**

Die Aufwendungen für die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie die **Haltung von Fahrzeugen** wurden der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugerechnet.

### **Lfd. Nr. 11:**

Der Ansatz **Mieten und Pachten** (betr. Zwischenlager für ölverunreinigten Boden) wurde der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) zugerechnet.

### **Lfd. Nr. 14:**

Der Ansatz für **Schutzkleidung, Fortbildung, Reisekosten** wurde mit 6.800 EUR der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet.

### **Lfd. Nr. 15:**

Der Ansatz der **Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Abfallentsorgung entsprechend der Entstehung (vergl. Kostenartenrechnung) auf die betreffenden Kostenstellen aufgeteilt.

Ebenso ihrer Entstehung nach wurden Kosten des Bescheiddrucks der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung), Kosten der Abfallberatung der Kostenstelle 58 und IT-Kosten - Betrieb eigene Anlage – und Kosten des Abfallkalenderdrucks der Kostenstelle 82 zugeordnet.

**Lfd. Nr. 16:**

Die **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** wurden mit 114.000 EUR auf der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) und mit 1.500 EUR auf der Kostenstelle 82 (Verwaltung) angesetzt.

**Lfd. Nr. 17:**

Das Sachkonto **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** ist wie folgt aufgeteilt worden:

Der Kostenstelle 10 (Restmüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung), der Kostenstelle 101 (Schrott-, Elektro- und Kühlgeräteentsorgung), der Kostenstelle 102 (Sperrmüll), der Kostenstelle 103 (mobile Schadstoffsammlung), der Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung), der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens), der Kostenstelle 53 (Kompostwerk), der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge), der Kostenstelle 55 (wilde Müllablagerung) und der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung) wurden die jeweiligen Kostenansätze entsprechend ihrer Entstehung zugerechnet.

**Lfd. Nr. 18:**

Infolge der nicht an Abfallarten gebundenen Leistungen wurden die **Mitgliedsbeiträge VKS** (2.300 EUR) in voller Höhe der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für die Kläranlagengemeinschaft **ATV** (200 Euro) wurde dem Sinnzusammenhang nach der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugeschlagen.

**Lfd. Nr. 19:**

Der Ansatz für **Geschäftsaufwendungen** wurde seiner Entstehung nach auf die Kostenstellen 53 (1.800 EUR) und 54 (3.200 EUR), die Portokosten für die Bescheidversendung auf die Kostenstelle 57 (21.000 EUR) und auf die Kostenstelle 82 (13.700 EUR) aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 20:**

Die Aufwendungen für die **betrieblichen Steuer- und Versicherungsaufwendungen** wurden der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 21:**

Der Kostenansatz **bilanzielle Abschreibungen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (124.495,70 EUR), auf die Kostenstelle 83 (11,19 EUR) und auf die Kostenstelle 100 (109.256,36 EUR) aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 22:**

Der Kostenansatz **Erstattung an private Unternehmen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach der Kostenstelle 100 zugeordnet.

**Lfd. Nr. 23:**

Der Kostenansatz **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde entsprechend seiner Berechnungsgrundlage bzw. Entstehung der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge – 35.200 EUR) und der Kostenstelle 100 (Papiersammlung und -verwertung – 5.700 EUR) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 24:**

Der Kostenansatz für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** wurde nach seiner tatsächlichen Entstehung zwischen den Kostenstellen 54 (Deponienachsorge), 55 (Wilde Müllablagerungen), 57 (Gebührenabrechnung), 82 (Verwaltung) und 83 (Gebäude und Grundstücke) entsprechend der Entstehung und des Zusammenhangs aufgeteilt.

Die Umlegung der Sekundärkosten wurde wie folgt vorgenommen:

**Lfd. Nr. 31:**

Da die Verwaltung in den Gebäuden bzw. auf den Grundstücken beherbergt wird, erfolgte die Auflösung der Kostenstelle 83 in Gänze auf die Kostenstelle 82.

**Lfd. Nr. 32:**

Die Auflösung der Kostenstelle 82 (Verwaltung) wurde mittels der Arbeitszeitanteile für die einzelnen Bereiche als Maß für den Grad der Beschäftigung vorgenommen.

**Lfd. Nr. 34:**

Die Kostenstelle 58 (Abfallberatung) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 35:**

Die Aufteilung wurde nach dem erwarteten Behälterstand vorgenommen. Diese Aufteilung spiegelt den Aufwand für die Gebührenabrechnung wieder und berücksichtigt die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters.

**Lfd. Nr. 36:**

Für 2022 kein Ansatz vorgesehen.

Die Aufteilung wird ansonsten zu 30 % zum Restabfall, zu 30 % zum Bioabfall, zu 20 % zum Altpapier, zu insgesamt 10 % zum Elektroschrott, Sperrmüll und den Altreifen und zu 10 % zur Mobilien Schadstoffsammlung vorgenommen.

**Lfd. Nr. 37:**

Da der anfallende „wilde Müll“ sich zu 2/3 aus Rest- und zu 1/3 aus Biomüll zusammensetzt, wurde die Kostenstelle 55 entsprechend zu 2/3 und 1/3 auf die Kostenstellen 10 und 11 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 38:**

Die Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 39:**

Die Kostenstelle 53 (Kompostwerk) wird aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs in voller Höhe auf die Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/ Selbstanlieferer) umgelegt.

**Lfd. Nr. 40 und 41:**

Die Kostenstellen 51 (Sonstige Entsorgung Müllumschlag) und 52 (Sonstige Entsorgung Fremddeponie) wurden hinsichtlich der unmittelbaren Zuordnungsfähigkeit der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugewiesen.

**Lfd. Nr. 42:**

Die Kosten der Kostenstelle 50 (TRV) wurden anhand der erwarteten Mengen auf die Kostenstellen 10 (Restmüll) und 102 (Sperrmüllabfuhr) verteilt.

Saldierung der Hauptkostenstellen:

**Lfd. Nr. 46:**

Die Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugerechnet, da diese Abfälle dem Restmüll zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 47:**

Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wurde die Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung) auch der Kostenstelle 10 zugeordnet.

**Lfd. Nr. 48:**

Die Kostenstelle 103 (Mobile Schadstoffsammlung) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet, da diese Sammlung die Sonderabfälle aus den Haushalten erfasst.

**Lfd. Nrn. 49 - 51:**

Die Kostenstellen 102 (Sperrmüllabfuhr), 101 (Schrott, E-Schrott und Kühlgeräteentsorgung) sowie 100 (Papiersammlung und -verwertung) wurden aufgrund des gleichen Zusammenhangs auch der Kostenstelle 10 zugerechnet.

Es ergeben sich demnach folgende Kosten auf den Hauptkostenstellen (**lfd. Nr. 52**):

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| • Restmüll Haushalte (10) | 6.016.547,78 EUR |
| • Biomüll Haushalte (11)  | 2.414.887,97 EUR |

Diesen Kosten stehen Leistungen gegenüber, die sich zum einen aus sonstigen Leistungen und zum anderen aus den anfallenden Benutzungsgebühren zusammensetzen. Bei der Ermittlung der benötigten Benutzungsgebühren zu den einzelnen Gebührenarten sind die sonstigen Leistungen entsprechend ihrer Zurechnung in Abzug zu bringen.

Es wird mit folgenden Leistungen gerechnet:

**Lfd. Nr. 56:**

Für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen wird mit Gebühren in Höhe von 100 EUR gerechnet, die der Kostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 58:**

An Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen wird mit einer Einnahme von 252.000 EUR gerechnet, die aufgrund des Sinnzusammenhangs den Kostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll – hier insbesondere Anlieferer, die nicht die Biotonne Plus nutzen wollen) zugeordnet sind.

**Lfd. Nr. 59:**

An sonstigen Benutzungsgebühren sind insgesamt 17.000 EUR für die Sperrmüll-Express-Abfuhr eingestellt worden, die der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet wurden.

**Lfd. Nr. 60:**

Der Zuschuss für die Erstellung des Abfuhrkalenders wurde mit 2.000 EUR (Kostenstelle 10) veranschlagt.

**Lfd. Nr. 61:**

Es wurden 23.700 EUR (Kostenstelle 10) als Ertrag aus dem DSD-Zuschuss zur Wertstoffberatung angesetzt.

**Lfd. Nr. 62:**

Als Erstattungen von Unternehmen werden 870.000 EUR als Gesamterlös aus der Altpapierverwertung und der Kostenerstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersammlung angesetzt (Kostenstelle 10).

**Lfd. Nr. 63:**

An Erstattungen für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden Erträge von 100 EUR erwartet, die der Kostenstelle 10 zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 64:**

Bei Erträgen aus Vertragsstrafen etc. wird mit einer Einnahme von 1.000 EUR gerechnet. Diese wird der Kostenstelle 10 Restmüll Haushalte zugerechnet.

**Lfd. Nr. 67:**

Die erwarteten anderen sonstigen, ordentlichen Erträge in Höhe von 100 EUR sind der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen.

**Lfd. Nr. 68:**

Die erwarteten Zinseinnahmen auf die gebildete Rücklage belaufen sich auf 2.100 EUR. Entsprechend der Aufteilung der Kosten der Deponienachsorge (lfd. Nr. 38, Auflösung der Kostenstelle 54) wurden auch die Erträge den Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) gut geschrieben.

**Lfd. Nr. 69:**

Zu den ansatzfähigen Erträgen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 11.200 EUR für **Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)** der je zur Hälfte den Kostenstellen 10 und 11 zuzuordnen ist.

**Lfd. Nr. 70:**

Da die Leistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt (hauptsächlich für das Gebäudemanagement) nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren (lfd. Nr. 57) wie extern erbrachte Leistungen mit erfasst werden, wird von 51.400 EUR Ertrag ausgegangen. Dieser Ertrag wird mit 55 % der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) und mit 45 % der Hauptkostenstelle 11 (Biomüll) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 71:**

Die Verteilung des Überschusses des Jahres 2019 auf die Kostenstellen 10 und 11 erfolgt anhand der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Überdeckung bzw. Unterdeckung der Kostenstellen. Gleiches gilt für den Teilbetrag des Jahresüberschusses aus 2020.

Somit ergeben sich folgende notwendige Benutzungsgebühren, um bei den einzelnen **Hauptkostenstellen einen Ausgleich zu erhalten (Lfd. Nrn. 57 und 69):**

- **Restmüll Haushalte (10) 4.516.643,63 EUR zzgl. 28.270 EUR (interne Leistung)**
- **Biomüll Haushalte (11) 2.549.912,11 EUR zzgl. 23.130 EUR (interne Leistung)**

**III. Kostenträgerrechnungen:**

Die benötigten Benutzungsgebühren bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnungen.

**1. Kostenträgerrechnung (vergleiche Anlage 3):**

Die Gebühren sind gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 NAbfG nach § 5 Abs. 3 NKAG - mithin nach Art und Umfang der Inanspruchnahme - zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Nach § 12 Abs. 6 Satz 3 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach Satz 1 sowie von Mindestgebühren zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 4 NKAG

ist gleichfalls die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig.

Kosten, die allgemein für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung entstehen (sogenannte Fixkosten), können ganz oder teilweise unabhängig von dem Maß der Benutzung im Einzelfall durch eine Grundgebühr abgegolten werden. Die Grundgebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen und neben der nach dem Wirklichkeitsmaßstab bemessenen Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

Aufgrund des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung überwiegend auf einem Wirklichkeitsmaßstab (Euro pro Kilogramm Abfall). Das Gebührensystem setzt sich aus zwei Grundgebühren pro Restabfallbehälter und drei Zusatzgebühren (einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Restabfall, einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Bioabfall und einer Leerungsgebühr für die über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl an Leerungen des Restabfallbehälters hinausgehenden Leerungen) zusammen.

Die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ wird im Landkreis Helmstedt als einheitliche Einrichtung betrieben.

Im Rahmen dieser einheitlichen Einrichtung werden, entsprechend der in § 12 Abs. 5 NAbfG getroffenen Regelung, Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle in die Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle einbezogen.

Bezüglich der einzelnen Gebührenarten ist folgendes festzuhalten:

#### Grundgebühren:

Mit den Grundgebühren, die an die Restabfallbehälter gekoppelt sind, werden Leistungen abgegolten, die in der Vorhaltung der Anlagen und Einrichtungen bestehen. Die Kosten fallen weitgehend unabhängig von der in Anspruch genommenen Sach- oder Dienstleistung an. In den Grundgebühren wurde daher ein Großteil der Fixkosten (Vorhaltekosten, etc.) eingerechnet.

Die Erhebung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ verbrauchsunabhängige Kosten verursacht, welche es rechtfertigen, diese Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall auf die Benutzer der Einrichtung insgesamt zu verteilen.

In die Grundgebühren wurden die 13 Leerungen des Restabfallbehälters (Vierwochen-Rhythmus) und 26 Leerungen des Bioabfallbehälters einbezogen. Des Weiteren ist in der Grundgebühr die Anzahl der Bioabfallbehälter enthalten, die jeweils auf einem Grundstück benötigt werden.

#### Staffelung der Grundgebühr:

Verschiedene Leistungen (z. B. Sperrmüll-, Sperrschrottsammlung, mobile Schadstoffsammlung, Altpapierentsorgung, Weihnachtsbaumabfuhr) werden bei Grundstücken mit mehreren Wohnungen (Mehrfamiliengrundstücke), die zumeist einen oder mehrere 1.100 l Restabfallbehälter nutzen, in der Regel in einem größeren Umfang in Anspruch genommen als bei Ein-, Zwei- oder Dreipersonengrundstücken, etc., da z. B. ein Weihnachtsbaum in nahezu jeder Wohnung anfällt, neue Wohnungsgegenstände (Möbel etc.) des Öfteren angeschafft werden (Sperrmüll) und auch mehr Altpapier anfällt.

Es ist somit aufgrund der höheren Inanspruchnahme dieser Leistungen sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen den Nutzern von 120 l / 240 l Restabfallbehältern und den Nutzern von 1.100 l Restabfallbehältern zu treffen und folglich eine gestaffelte Grundgebühr zu erheben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grundgebühr für einen 1.100 l Restabfallbehälter, nur maximal das Doppelte betragen sollte, da ansonsten die Nutzung eines solchen Behälters durch die Nutzung von mehreren kleineren Behältern ersetzt werden könnte.

#### Gewichtsgebühr für den Restabfall:

Die Gewichtsgebühr stellt eine Zusatzgebühr dar. Die Zusatzgebühr (auch Arbeits- oder Verbrauchsgebühr genannt) ist wie die Grundgebühr ihrem Wesen nach eine auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil einer Benutzungsgebühr, mit der die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten gedeckt werden sollen. Hierbei ist es möglich, den gegebenenfalls mit den Grundgebühren nicht abgedeckten fixen Teil der Vorhaltekosten zu decken. Als „echte“ Benutzungsgebühr bemisst sich die Höhe der Gebühr voll nach der Art und dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Anknüpfungspunkt hierbei ist das Gewicht des Restabfalls.

#### Gewichtsgebühr für den Bioabfall:

Diese Gewichtsgebühr stellt gleichfalls eine Zusatzgebühr dar (siehe Gewichtsgebühr für den Restabfall).

#### Leerungsgebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters:

Die Leerungsgebühr ist eine Unterart der Zusatzgebühr. Demzufolge werden mit der Leerungsgebühr die variablen Kosten, welche sich in diesem bestimmten Fall auf den Leerungsvorgang eines Restabfallbehälters beziehen, abgegolten.

Da in der Grundgebühr 13 Leerungen des Restabfallbehälters eingestellt wurden, kommt diese Gebühr für die Fälle zum Tragen, in denen eine „zusätzliche“ Leerung - über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl hinaus - in Anspruch genommen wird.

Hinter der Leerungsgebühr steht, dass im Landkreis Helmstedt ein flächendeckender Vierwochen-Rhythmus bei der Restabfallentsorgung angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen grundsätzlich allen Anschlusspflichtigen 240 l Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt, um diesen Rhythmus einhalten zu können. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sofern es gewünscht wird, einen 120 l Restabfallbehälter zu erhalten. Zum anderen soll über diese Leerungsgebühr ein finanzieller Anreiz gegeben werden, den o.g. Rhythmus einzuhalten. Diese Leerungsgebühr erhebt keinen Anspruch auf Kostendeckung, sondern hat eine reine Lenkungsfunktion.

#### Gebühr für die Biotonne Plus

Die Gebühr für die Biotonne Plus stellt eine Zusatzgebühr für die pauschale Abdeckung der variablen Kosten dar, welche durch die zusätzliche Mitnahme von Baum- und Strauchschnitt entstehen.

#### Verteilung auf fixe Kosten und variable Kosten

Für die weitere Kostenträgerrechnung ist es im Hinblick auf die Grundgebühren erforderlich, die jeweiligen Kosten in Fixkosten und variable Kosten aufzuteilen.

Als verbrauchsunabhängige Betriebskosten und somit als Fixkosten wurden alle Kosten, die über vertragliche Regelungen eine Garantiemenge oder eine Mengenstaffel beinhalten sowie alle Kosten, die investiven und mithin „Vorhalte“-Charakter haben, festgelegt. Als verbrauchsabhängige Kosten wurden solche festgelegt, die bei Einrichtungen entstehen, bei denen Abfälle nicht aufgrund einer Garantiemenge oder einer Mengenstaffel anfallen, und für die der Gebührenschuldner keinerlei Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen erbringen muss.

Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile in den Anlagen 4 und 5 verwiesen.

#### Einberechnung von Vorjahresüberschüssen bzw. Vorjahresfehlbeträgen

Der in die Vorkalkulation (siehe Anlage 2; lfd. Nrn. 71) eingestellte Gesamtüberschuss des Jahres 2019 (34.180,01 EUR) setzt sich aus der Addition des Überschusses der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und des Fehlbetrages der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen. Der eingestellte Teilbetrag des Überschusses aus 2020 (100.000 EUR) setzt sich aus der Addition des Überschusses der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und des Überschusses der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen.

Für die Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3) bedeutet dies für den Restabfallbereich, dass 293.862,29 EUR der Fixkosten schon durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Restmüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 2.446.445,55 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 2.098.468,08 EUR.

Dies bedeutet für den Bioabfallbereich, dass 259.682,28 EUR als Fixkosten aufgrund der Vorjahresdefizite zu decken sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Biomüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 1.254.810,19 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.318.231,92 EUR.

#### Gebühren im Restabfallbereich:

Die Behältergrundgebühr ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Fixkosten für den Restabfall durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$2.446.445,55 \text{ EUR} / 31.700 = 77,00 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Hinsichtlich der zusätzlichen Leerungen eines Restabfallbehälters wird auf den Erfahrungswert von 45.000 Vorgängen abgestellt. Es wird daher ein Gesamtbetrag von 450.000,00 EUR veranschlagt, wobei der Gebührensatz weiterhin mit 10,00 EUR pro zusätzliche Leerung angesetzt wird.

Dieses Gebührenaufkommen wird bei der Berechnung der Gewichtsgebühr für den Restabfall berücksichtigt.

Die Gewichtsgebühr wird durch die Teilung der variablen Kosten abzüglich der Leerungsgebühr durch die erwartete Tonnage des Restabfalls (8.200 t = 8.200.000 Kilogramm) ermittelt.

$$(2.098.468,08 \text{ EUR} - 450.000 \text{ EUR}) / 8.200.000 = 0,20 \text{ EUR pro Kilogramm Restabfall}$$

Gebühren im Bioabfallbereich:

Die Grundgebühr aus dem Bioabfallbereich bezogen auf die Restabfallbehälter ergibt sich durch die Teilung der Fixkosten aus dem Bioabfallbereich durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$1.254.810,19 \text{ EUR} / 31.770 = 39,50 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Durch die Einführung der Biotonne Plus haben sich durch die Ausstellung der Vignetten (7.000 Stück pro Jahr x 20,00 EUR) Gebühren von 140.000 EUR ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Die Gewichtsgebühr wird abzüglich der Gebühren für die Biotonne Plus durch die Teilung der variablen Kosten durch die erwartete Tonnage des Bioabfalls, wobei die bisher erwartete Tonnage von 7.500 t ermittelt.

$$(1.318.231,92 \text{ EUR} - 140.000 \text{ EUR}) / 7.000.000 = 0,17 \text{ EUR pro Kilogramm Bioabfall}$$

Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr und der Leistungsgebühren

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzung einer einheitlichen Grundgebühr sind die für den Restabfall und den Bioabfall ermittelten Grundgebühren zu addieren und ergeben eine Gesamtgrundgebühr von 116,50 EUR pro Restabfallbehälter pro Jahr.

Es liegen somit bisher folgende Ergebnisse vor:

Grundgebühr pro Restabfallbehälter	116,50 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,20 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,17 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Veränderungen aus Lenkungsgesichtspunkten

Entscheidend bei der Gestaltung der neuen Gebührensätze ist, dass eine der Lenkungsfunktion der Abfallentsorgungsgebühr gerecht werdende Relation von Grund- und Zusatzgebühren festgelegt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 NAbfG, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Diese Lenkungsfunktion wird gebührenrechtlich über die Zuordnung von fixen Kosten in die gewichtsbezogene Zusatzgebühr umgesetzt.

Eine Verlagerung von Fixkostenanteilen in die leistungsbezogene Gebühr hat Auswirkungen auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze. So ist z. B. eine möglichst geringe Behältergrundgebühr nur mit einer entsprechend hohen Gewichtsgebühr möglich. Umgekehrt würde eine entsprechend hohe Behältergrundgebühr niedrigere Gewichtsgebühren zur Folge haben. Eine hohe Grundgebühr bedeutet einen nur geringen Anreiz der Gebührenschuldner zur Vermeidung von Abfällen. Eine sehr niedrige Grundgebühr könnte zu dem unerwünschten Erfolg einer vermehrten illegalen Entsorgung von Abfällen in der freien Landschaft führen.

Es wurden folgende lenkungsbezogenen Veränderungen vorgenommen:

- Übernahme von 322.000,00 EUR Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
- Übernahme von 157.000,00 EUR Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall

Hinsichtlich der Grundgebühr ist weiterhin zu beachten, dass eine Staffelung dieser Gebühr in der Form vorgenommen werden soll, dass die Nutzergruppe der 1.100 l Restabfallbehälter maximal die doppelte Grundgebühr tragen soll wie die Nutzergruppe der 120 l / 240 l Restabfallbehälter.

Die Gesamtfixkosten, die über die Grundgebühren gedeckt werden sollen, ergeben sich aus der Addition der reduzierten Fixkosten aus dem Restabfallbereich (Fixkosten Restabfall - lenkungsbezogene Veränderung) und aus dem Bioabfallbereich (Fixkosten Bioabfall - lenkungsbezogene Veränderung):

$$2.124.445,55 \text{ EUR} + 1.097.810,19 \text{ EUR} = 3.222.255,74 \text{ EUR}$$

Bei der Berechnung der Fixkostenanteile für die einzelnen Nutzergruppen wurde die Anzahl an 1.100 l Restabfallbehälter (770 Stück) im Vergleich zu der Anzahl an 120 l / 240 l Restabfallbehälter (31.000 Stück) doppelt gewichtet. Es ergeben sich somit folgende Fixkostenanteile:

120 l / 240 l Restabfallbehälter:	3.069.758,08 EUR
1.100 l Restabfallbehälter:	152.497,66 EUR

Die Grundgebühr pro Restabfallbehälter der einzelnen Nutzergruppe ergibt sich nunmehr durch die Teilung des Fixkostenanteils durch die jeweilige Anzahl an Restabfallbehälter.

Nutzergruppe 120 l / 240 l Restabfallbehälter:

$$3.069.758,08 \text{ EUR} / 31.000 = 99,02 \text{ EUR, gerundet } 99,00 \text{ EUR}$$

Nutzergruppe 1.100 l Restabfallbehälter:

$$152.497,66 \text{ EUR} / 770 = 198,05 \text{ EUR, gerundet } 198,00 \text{ EUR}$$

Die Beträge wurden auf einen durch 12 Monate teilbaren Betrag gerundet.

Die Gewichtsgebühr für den Restabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Restabfall plus der reduzierten variablen Kosten Restabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(322.000,00 \text{ EUR} + 1.648.468,08 \text{ EUR}) / 8.200.000 = 0,2403 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,24 EUR pro kg Restabfall

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Bioabfall plus der variablen Kosten Bioabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(157.000,00 \text{ EUR} + 1.178.231,92 \text{ EUR}) / 7.000.000 = 0,1907 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,19 EUR pro kg Bioabfall

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Grundgebühr pro 120 l / 240 l Restabfallbehälter	99,00 EUR
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	198,00 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 EUR

Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Dieses Ergebnis wird den Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung am besten gerecht. Die Relation zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander bedarf einer Ausgewogenheit. Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dieser Berechnung am besten zum Tragen.

## **2. Anlieferergebühren:**

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührensuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2022 festgehalten, da gewerbliche Selbstanlieferungen aufgrund der Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sporadisch zu verzeichnen sind. Für die vorhandenen Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zzgl. einem pauschalen 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag orientieren.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

### *Anlieferer Restmüll:*

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Entsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$203,00 \text{ EUR / t} + 30,45 \text{ EUR / t} = 233,45 \text{ EUR / t}$$

**gerundet: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro angefangene 20 kg**  
(Vergleich 2021: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg)

Aufgrund der sehr geringen Fallzahl und da die Gebühr noch über den Entsorgungskosten liegt, wird auf eine Erhöhung verzichtet.

### *Anlieferer Biomüll:*

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz der Gesamtkosten der Anlage (abgerechnet mit der Fa. Reterra wird ein monatliches Grundentgelt und ein Tonnageentgelt) geteilt durch die erwarteten Entsorgungsmengen sowie plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$84,09 \text{ EUR / t} + 12,61 \text{ EUR / t} = 96,70 \text{ EUR / t}$$

**gerundet: 91,50 EUR / t bzw. 1,83 EUR pro angefangene 20 kg**  
(Vergleich 2021: 91,50 EUR / t bzw. 1,83 EUR pro 20 kg)

Aufgrund der geringen Fallzahl und da die Gebühr noch über den Entsorgungskosten liegt, wird auf eine Erhöhung verzichtet.

*Hinweis: Der Preis pro Tonne wurde jeweils auf einen durch 50 teilbaren Betrag gerundet.*

Bei den vorhandenen Waagen in der Müllumschlagstation bzw. im Kompostwerk können Wägungen bis 400 kg aufgrund der eichrechtlichen Bestimmungen nicht gebührenmäßig mit einem Preis pro 20 kg berechnet werden, so dass für den Bereich von 0 kg bis 400 kg jeweils mehrere Pauschalgebührensätze (vergleiche § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) festgesetzt werden müssen.

**Anlage 6**

Die übrigen Gebührensätze des § 3 der Abfallgebührensatzung orientieren sich an den entstehenden Entsorgungskosten bzw. dem durch die Nutzung entstehenden Aufwand, wobei aus Lenkungsgesichtspunkten keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden, um eine Anlieferung der einzelnen Abfälle nicht von vornherein zu verhindern.



**19. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003**  
**in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 ( BGBl. I S. 3436) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 16.12.2020 (Nr. 64 / 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,25 Euro,  |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter         | 16,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3  | 8,25 Euro.  |

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,24 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung  | 0,19 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

(8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m<sup>3</sup>  
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen

gesetzliche Feiertage)

2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m<sup>3</sup>

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m<sup>3</sup>.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können  
pauschal 15,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen  
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg\*  
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 4,50 Euro

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro

2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)  
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603\*)

3.1 für Anlieferungen bis 400 kg\*  
pauschal 600,00 Euro

3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 29,00 Euro

#### II. Annahmestelle:

1. Altreifen

1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro

1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.3  | Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ ohne Felge  | 8,00 Euro  |
| 1.4  | Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ mit Felge   | 12,00 Euro |
| 1.5  | Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ ohne Felge   | 15,00 Euro |
| 1.6  | Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ mit Felge  | 18,00 Euro |
| 2.   | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder<br>(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)<br>je Liter angelieferten Materials  | 1,50 Euro  |
| 3.   | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)   |            |
| 3.1  | je angefangener Sack bis 100 l Volumen   | 5,00 Euro  |
| 3.2  | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 3a.  | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD<br>(Abfallschlüssel 170 603*)  |            |
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m <sup>3</sup> Volumen<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 4.   | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:  |            |
| 4.1  | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung<br>von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt<br>sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der<br>vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. |            |
| 4.2  | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz   |            |

### III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

### IV. Kompostwerk:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)   |           |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von   |           |

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
|     | Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal   | 15,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal  | 30,00 Euro |
| 1.4 | mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>je angefangene 20 kg | 1,83 Euro  |
| 1.5 | Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>je angefangene 20 kg  | 0,80 Euro  |
| 1.6 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>pauschal  | 10,00 Euro |
| 1.7 | für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>pauschal  | 20,00 Euro |
| 1.8 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>je angefangene 20 kg   | 3,50 Euro  |
| 1.9 | mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.  |            |
| *   | Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht   |            |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- |    |                                |  |
|----|--------------------------------|--|
| 1. | Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1:  | 1 m <sup>3</sup> loser Abfall = 400 kg<br>1 m <sup>3</sup> verdichteter Abfall = 800 kg  |
| 2. | Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m <sup>3</sup> Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg<br>1 m <sup>3</sup> alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermmaß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
  - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren  
je Monat Laufzeit 1,50 Euro  
mind. jedoch 30,00 Euro
  - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
  - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren  
je Monat Laufzeit 3,80 Euro  
mind. jedoch 50,00 Euro
  - je ausgegebenen Vordruck  
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

2. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a, 2b und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.“
3. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
„bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.“
4. In § 6 wird der Abs. 2b eingefügt:  
„Die Gebührenschild nach § 2 Abs. 2b entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.“
5. Der § 8 Abs. 5 wird folgendermaßen angepasst:  
„Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a, 4b und 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den .....12.2021

Landkreis Helmstedt

---

Landrat

## Plan bilanzielle Abschreibungen 2022 für "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Anlagen- klasse	Kosten- stelle	Kosten- träger	Anschaffungs- datum	ND	AHW	vorläufiger Buchwert 31.12.21	AfA-Plan 2022
ANL001120	Tobit David.fx	Software	LIZENZ	706620	537010000	03.12.2009	4	886,55	0,00	0,00
ANL000089	Grundstücke Deponie SÜpplingen	SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2008		31.362,72	31.362,72	0,00
ANL000257	Deponieanlage Rekkult.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2001	10	121.204,80	0,00	0,00
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	50	4.487.854,28	1.976.360,63	89.834,57
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2004	50	107.647,67	68.894,50	2.152,96
ANL000263	Entgasungsanlage	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	30	962.777,14	64.185,13	32.092,58
ANL002048	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	19.11.2010	40	4.320,30	3.355,44	86,40
ANL002049	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	30.11.2010	40	8.514,45	6.612,89	170,29
ANL000266	Hard-/Softw., Messgeräte ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2003	7	9.441,29	0,00	0,00
ANL000268	Schlauchpumpe, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2004	7	15.076,51	0,00	0,00
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2005	7	23.483,65	0,00	0,00
ANL000276	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2006	7	4.553,00	0,00	0,00
ANL000278	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2007	7	5.215,70	0,00	0,00
ANL000279	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2008	7	13.860,11	0,00	0,00
ANL000831	A3 Drucker Brother MFC 6490 CW		BGA	706620	537010000	30.05.2009	4	391,50	0,00	0,00
ANL001124	Spektralphotometer		BGA	706620	537010000	24.11.2009	13	2.478,76	158,90	158,90
ANL001328	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	31.12.2008	7	5.638,19	0,00	0,00
ANL004617	Papiertonnen 2008		BGA	706620	537010000	01.01.2016	12	226.958,35	113.479,17	18.913,20
ANL004618	Papiertonnen 2009		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	15.224,80	8.197,97	1.171,14
ANL004619	Papiertonnen 2010		BGA	706620	537010000	01.01.2016	14	15.543,66	8.882,09	1.110,26
ANL004620	Papiertonnen 2011		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	26.520,91	15.912,55	1.768,06
ANL004621	Papiertonnen 2012		BGA	706620	537010000	01.01.2016	16	14.176,57	8.860,35	886,04
ANL004622	Papiertonnen 2013		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	26.304,18	14.163,79	2.023,40
ANL004623	Papiertonnen 110L		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	19.718,45	11.831,06	1.314,57
ANL004598	Gerätehaus	Deponie SÜpplingen	GEBDIENST	706610	537010000	01/2015	25	279,99	210,94	11,19
ANL006333	Grundstück am Kraftwerk 1		GUB_DIENST	706620	537010100	01.11.2019		264.270,85	264.270,85	0,00
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungs-	gesellschaft	ANTVERBU	706620	537010100	30.08.2019		25.000,00	25.000,00	0,00
AIB000186	AIB TerraKomp		AIB	706620	537010100	31.12.2020	18	48.791,63	46.080,98	2.710,65
	Behälter Veolia 2015		BGA	706620	537010100	2021	1	228.370,62	28.546,33	28.546,33
	Behälter Veolia 2016		BGA	706620	537010100	2021	2	104.371,16	36.092,79	13.046,40
	Behälter Veolia 2017		BGA	706620	537010100	2021	3	66.833,91	25.062,72	8.354,24
	Behälter Veolia 2018		BGA	706620	537010100	2021	4	75.821,28	37.910,64	9.477,66
	Behälter Veolia 2019		BGA	706620	537010100	2021	5	32.767,08	20.479,42	4.095,88
	Behälter Veolia 2020		BGA	706620	537010100	2021	6	68.548,00	51.411,00	8.568,50
	Behälter Veolia 2021		BGA	706620	537010100	2021	7	79.845,48	69.864,79	9.980,68
								7.144.053,54	2.937.187,65	236.473,90

20.1 , 06.07.2021

Kalkulatorische Zinsen 53701  
 Vorkalkulation 2022

KST  
 KTR  
 KOA

701610/706620  
 537010000  
 9443161

Nr.	Beschreibung	Buchwert € 31.12.2021	AfA Prognose 2022	Buchwert € 31.12.2022	ansetzbarer gemittelter Buchwert € 2021	
ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	31.362,72	0,00	31.362,72	31.362,72	706620
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	1.976.360,63	89.834,57	1.886.526,06	1.931.443,35	706620
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	68.894,50	2.152,96	66.741,54	67.818,02	706620
ANL000263	Entgasungsanlage	64.185,13	32.092,58	32.092,55	48.138,84	706620
ANL001124	Spektralphotometer	158,90	158,90	0,00	79,45	706620
ANL002048	Ingenieurleistungen	3.355,44	86,40	3.269,04	3.312,24	706620
ANL002049	Ingenieurleistungen	6.612,89	170,29	6.442,60	6.527,75	706620
ANL004598	Gerätehaus	210,94	11,19	199,75	205,35	701610
ANL004617	Altpapiertonnen 2008	113.479,17	18.913,20	94.565,97	104.022,57	701610
ANL004618	Altpapiertonnen 2009	8.197,97	1.171,14	7.026,83	7.612,40	701610
ANL004619	Altpapiertonnen 2010	8.882,09	1.110,26	7.771,83	8.326,96	701610
ANL004620	Altpapiertonnen 2011	15.912,55	1.768,06	14.144,49	15.028,52	701610
ANL004621	Altpapiertonnen 2012	8.860,35	886,04	7.974,31	8.417,33	701610
ANL004622	Altpapiertonnen 2013	14.163,79	2.023,40	12.140,39	13.152,09	701610
ANL004623	Altpapiertonnen 1100	11.831,06	1.314,57	10.516,49	11.173,78	701610
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungsgesellschaft Helmstedt mbH	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	706620
ANL006333	Grundstück Am Kraftwerk 1	264.270,85	0,00	264.270,85	264.270,85	706620
AIB000186	AIB Terra Komp	46.080,98	2.710,65	43.370,34	44.725,66	706620
	Behälter Veolia 2015	28.546,33	28.546,33	0,00	14.273,17	701610
	Behälter Veolia 2016	36.092,79	13.046,40	23.046,39	29.569,59	701610
	Behälter Veolia 2017	25.062,72	8.354,24	16.708,48	20.885,60	701610
	Behälter Veolia 2018	37.910,64	9.477,66	28.432,98	33.171,81	701610
	Behälter Veolia 2019	20.479,42	4.095,88	16.383,54	18.431,48	701610
	Behälter Veolia 2020	51.411,00	8.568,50	42.842,50	47.126,75	701610
	Behälter Veolia 2021	69.864,79	9.980,68	59.884,11	64.874,45	701610
Total					2.818.950,71	
EK Zinssatz %					0,66	
EK Anteil %					70,22	
FK Zinssatz %					3,31	
FK Anteil %					29,78	
Mischzinssatz %					1,45	
kalkulatorische Zinsen Wert total € (gerundeter Betrag)					40.900,00	100,00%
Wert € 701610					5.700,00	13,94%
Wert € 706620					35.200,00	86,06%

20.04, 21.07.2021  
 gez. Walkemeyer

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Az.: 20 / Abfall

**Berechnung Zinsen Rückstellung für Reaktivierung ehem. Deponie**

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresanfangsbestand	2.306.000,76	2.058.200,76	1.810.258,96	1.562.069,22	1.363.631,29
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensaldo	2.306.000,76	2.058.200,76	1.810.258,96	1.562.069,22	1.363.631,29
Zinsen_Gesamt	2.200,00	2.058,20	1.810,26	1.562,07	1.363,63
Zwischensaldo	2.308.200,76	2.060.258,96	1.812.069,22	1.563.631,29	1.364.994,92
Inanspruchnahme Rückstellung (lt. Mittelanmeldung GB 66)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	200.000,00	200.000,00
Jahresendbestand	2.058.200,76	1.810.258,96	1.562.069,22	1.363.631,29	1.164.994,92
Übertrag in Folgejahr	2.058.200,76	1.810.258,96	1.562.069,22	1.363.631,29	1.164.994,92
Angenommener Zinssatz: (Der Zinssatz ist den unverbindlichen Angeboten von div. Kreditvermittlern für die Anlage von Festgeld für 1 Jahr entnommen).	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%
<b>Zinsen (gerundeter Betrag)</b>	<b>2.100,00</b>	<b>1.900,00</b>	<b>1.600,00</b>	<b>1.400,00</b>	<b>1.200,00</b>

20.01, 27.08.2021

*Hobbe*

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

**Vorkalkulation 2022 für Produkt 53701 "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"**

Werte (€) für die vom Controlling aus gesteuerte interne Leistungsverrechnung.

anzusetzende durchschnittliche Steigerungsrate

2020 1,26 %

2021 1,26 %

Erträge ( ); Aufwand (-)

Kostenarten- code	Name	2020	2021	2022
		Bewegung	Prognosewert	Planwert (gerundeter Betrag)
3811311101	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	31,56	31,96	0,00
3811311102	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	69,36	70,23	100,00
3811311107	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	9,87	9,99	0,00
3811311110	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	12,15	12,30	0,00
3811311111	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	4.075,93	4.127,29	4.200,00
3811311112	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	7,45	7,54	0,00
3811311117	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	72,41	73,32	100,00
3811311121	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	382,99	387,82	400,00
3811311130	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	352,66	357,10	400,00
3811311131	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	72,12	73,03	100,00
3811311132	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	2.177,04	2.204,47	2.200,00
3811311140	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	28,11	28,46	0,00
3811311141	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	277,87	281,37	300,00
3811311151	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	37,03	37,50	0,00
3811311152	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	3.349,86	3.392,07	3.400,00
<b>Total Ertrag</b>		<b>10.956,41</b>	<b>11.094,46</b>	<b>11.200,00</b>
4811311101	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	-7.754,88	-7.852,59	-8.000,00
4811311102	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	-18.975,23	-19.214,32	-19.500,00
4811311107	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	-1.302,62	-1.319,03	-1.300,00
4811311110	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	-3.140,14	-3.179,71	-3.200,00
4811311111	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	-48.755,33	-49.369,65	-50.000,00
4811311112	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	-4.358,83	-4.413,75	-4.500,00
4811311117	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-35.967,36	-36.420,55	-36.900,00
4811311121	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	-113.129,95	-114.555,39	-116.000,00
4811311130	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	-16.194,00	-16.398,04	-16.600,00
4811311131	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	-7.880,61	-7.979,91	-8.100,00
4811311132	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	-10.847,87	-10.984,55	-11.100,00
4811311140	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	-7.297,96	-7.389,91	-7.500,00
4811311141	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	-2.236,42	-2.264,60	-2.300,00
4811311151	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	-1.836,04	-1.859,17	-1.900,00
4811311152	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	-38.905,77	-39.395,98	-39.900,00
<b>Total Aufwand</b>		<b>-318.583,01</b>	<b>-322.597,16</b>	<b>-326.800,00</b>
<b>Total gesamt</b>		<b>-307.626,60</b>	<b>-311.502,70</b>	<b>-315.600,00</b>

20.04, 20.07.2021

gez. Walkemeyer

**Vorkalkulation 2022 für Produkt 53701 „Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung****Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) erfolgt zum einen fallweise ausgelöst von den Geschäftsbereichen (GB) und zum anderen durch die vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung am Ende eines jeden Jahres.<sup>1</sup>

Die intern erbrachten Abfallentsorgungsleistungen werden über die fallweise Verrechnung abgebildet.

Weitere fallweise Verrechnungen bei der kostenrechnenden Einrichtung gibt es für Abnehmen von Leistungen des Produktes 11117 „IT-Service“<sup>2</sup> und ab 2015 auch für Leistungsabnahmen vom Produkt 11160 „Prüfungsdienst“.

Die vom Controlling umgelegten Werte setzen sich aus den Primärkostenarten (Kontenart 3 und 4 der Finanzbuchhaltung) und den bis dahin aufgelaufenen fallweisen Verrechnungswerten bei den intern wirkenden Produkten zusammen.

Es gilt zwischen 5 Schritten zu unterscheiden:

- *Schritt 1: Kostenstellen-Anpassungen aufgrund von Produktverantwortung vor der Schlüsselumverteilung (bis Ende 2013 wurden hier Posten erzeugt)*
- Schritt 2: Produktinterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 3: Produktexterne ILV bei intern wirkenden Produkten<sup>3</sup>
- Schritt 4: Produktinterne ILV bei extern wirkenden Produkten
- Schritt 5: Kostenstellen-Anpassung aufgrund von Produktverantwortungen nach der Schlüsselumverteilung (seit 2014 werden hier Posten erzeugt)

Wertverändernde Auswirkungen bei dem Kostenträger (KTR) 537010000 werden derzeit nur durch Umlagen bei Schritt 3 bewirkt. Ziel ist hier über Schlüssel<sup>4</sup> Werte der intern wirkenden Leistungen auf die Abnehmer umzulegen. Alle Erträge und Aufwendungen, die für interne Leistungen entstehen, werden auf die Abnehmer umverteilt.

---

<sup>1</sup> Bis Ende 2019 wurden 3 Umverteilungen für ein Jahr vorgenommen (Periode 1 Jan.-Mai, Periode 2 Juni-Aug., Periode 3 Sept.-Dez.)

<sup>2</sup> Fallweise Verrechnungen werden vom IT-Service nur gefordert, um zu bewirken, dass die spätere Schlüsselumlage verursachungsgerechter wird.

<sup>3</sup> Ursprünglich war vorgesehen eine Umlagestufe für die Leistungsbeziehungen zwischen intern wirkenden Produkten und eine Umlagestufe für die Umlage von intern wirkenden Produkten auf die extern wirkenden Produkte zu haben. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten und der Ungewissheit, ob diese sich auflösen oder nicht, sind diese beiden Umlagestufen in einer Umlage Stufe zusammengefasst worden.

<sup>4</sup> Schlüssel werden unter Beachtung eines gesunden Aufwand-Nutzen-Verhältnis möglichst verursachungsgerecht gebildet.

Landkreis Helmstedt  
 GB Finanzen  
 Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Um den gegenseitigen Leistungsbeziehungen gerecht zu werden, wäre eine Berechnung über das mathematische Verfahren vorzunehmen. Ab 2014 wird im LKHE keine mathematische Verrechnung mehr vorgenommen, da der Nutzen nicht den aufzuwendenden Aufwand rechtfertigt.

Die intern wirkenden Produkte werden grundsätzlich als interner Bereich gewertet, der möglichst verursachungsgerecht auf die extern wirkenden Produkte umzuverteilen ist.<sup>5</sup>

Die Umverteilung der Werte der Gebäude stellt eine Ausnahmen dar. Hier werden über das Stufenleiterverfahren Beziehungen von den Produkten 11151 und 11152 zu den anderen intern wirkenden Produkten bedacht.

Von folgenden Produkten wird die kostenrechnende Einrichtung anteilig angesprochen bei der vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung nach Schlüsseln:

### **TH 00**

#### 11102 - Verwaltungsführung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

#### 11140 – Besondere Aufgaben

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer von KTR 111400001“Öffentlichkeitsarbeit“: alle TH

Abnehmer von KTR 111400002 – 111400004 „Datenschutz, Mitarbeitervertretung, Korruptionsprävention“: alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel: Mitarbeiter Zuordnung

#### 11141 – Gleichstellungsangelegenheiten

Der KTR 111410000 wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge und Aufwendungen der Kontengruppe 427 werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.

---

<sup>5</sup> Für teilweise extern wirkende Produkte/KTR gilt, dass für diesen externen Anteil Umverteilungswerte von den anderen intern wirkenden KTR auflaufen. Werte, die für den externen Anteil auflaufen, werden bei der eigenen Umverteilung nicht verteilt. Aus dem ILV Bereich werden nur Werte aus fallweisen Verrechnungen Leistungen anderer Produkte und Werte aus der Umverteilung der Gebäude-KTR bei der eigenen Umverteilung mit dem als intern eingestuftem Anteil beachtet.

Landkreis Helmstedt  
 GB Finanzen  
 Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.<sup>7</sup>

Ordentliche Aufwendungen bis auf Kontengruppe 427 und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen<sup>8</sup>, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Der KTR 111411000 ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11160 – Prüfungsdienst

*Bis Ende 2014 war das Produkt Bestandteil der vom Controlling aus gesteuerten Schlüsselumlage. 2015 wurde dazu übergegangen die intern erbrachten Leistungen über fallweise Verrechnungen abzubilden.*

### **TH 01**

#### 11101 - Kreisverfassung und Politische Gremien

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

#### 11110 – Organisationsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

#### 11111 - Interne Serviceleistungen

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft. Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt. Für bestimmte Kontengruppen werden Mitarbeiter der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ nicht bedacht.<sup>9</sup>

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

<sup>7</sup> fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011141), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

<sup>8</sup> fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

<sup>9</sup> auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ILS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ILS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ILS: 4251100..4251900

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05  
11117 - IT-Service

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle auf KTR 111170000 gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: PC-Anzahl

11121 - Personalservice

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

**TH 04**

11130 - Finanzmanagement

Der KTR 111300002 „zentrale Vergabestelle“ ist als extern wirkend eingestuft, interne Leistungserbringungen werden fallweise verrechnet.  
Die KTR 111300000 und 111300001 sind als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11131 - Kassengeschäfte

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11132 – Forderungsmanagement und Vollstreckung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

**TH 12**

11151 - Hochbau

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, Schlüsselumlage MA-Anlagen-Projekte, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von Kreishäusern bedacht.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: m<sup>2</sup>

#### 11152 - Gebäudemanagement

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.<sup>11</sup>

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von Kreishäusern bedacht.

Schlüssel: m<sup>2</sup>-Zuordnung

#### **TH 13**

#### 11112 - Geografisches Informationssystem (GIS)

Das Produkt wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt. Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.<sup>12</sup>

Ordentliche Aufwendungen und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen<sup>13</sup>, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

#### **TH 30**

#### 11107 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

#### **Schlüssel Mitarbeiteranzahl**

Bei Schlüsselung nach Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass offensichtliche Nicht-Bezieher<sup>14</sup> von vornherein von der Schlüsselumlage ausgeschlossen werden.

---

<sup>11</sup> Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, produktinterne Schlüsselumlage m<sup>2</sup>, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

<sup>12</sup> fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011112), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

<sup>13</sup> fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

<sup>14</sup> keine Leistungsabnahme oder eine so minimale Abnahme, dass Belastung ungerechtfertigt wäre

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Generell werden Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit (ATZ) nicht im Schlüssel mit erfasst.

Darüber hinaus werden Diensteintritte und Dienstaustritte innerhalb der Periode bei der Schlüsselbildung nach Möglichkeit mit einbezogen.

Um den Anforderungen der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst gerecht zu werden, werden bei gewissen Kostenarten bei Produkt 11111 „Interne Serviceleistungen“ darüber hinaus KURD-Mitarbeiter und / oder FTZ-Mitarbeiter und / oder ELS-Mitarbeiter von der Schlüsselumlage ausgeschlossen.<sup>15</sup>

Bei den Produkten 11102 „Verwaltungsführung“, 11140 „Besondere Aufgaben“ und 11141 „Gleichstellungsangelegenheiten“ sind die KVHS und das HRM als Abnehmer mit zu bedenken. Der Anteil richtet sich nach dem MA-Verhältnis. Ein entsprechender prozentualer Anteil wird daher nicht mit bei der Umlage bedacht.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau „ oder 111520000 „Gebäudemanagement,“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m<sup>2</sup> (KTR 111520000) aufgeteilt werden.

Die Schlüsselwertbildung erfolgt in erster Linie vom Controlling in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Die Personalabteilung erstellt die entsprechend nötige Mitarbeiter-Zuordnungsliste am Anfang und am Ende eines Jahres. Diese und die Meldungen der Altersteilzeitmitarbeiter wiederum sind Grundlage für das Controlling unter Beachtung der Produktverantwortung (Kostenstelle(n)) die Schlüsselwerte für die Leistungsabnehmer (KST-KTR-Kombination) zu bestimmen. Für die Produkte 11151 „Hochbau“ und 11152 „Gebäudemanagement“ werden darüber hinaus die Ergebnisse der Schlüssel MA-Anlagen-Projekt und Schlüssel m<sup>2</sup> mit herangezogen.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau „ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

### **Schlüssel MA-Anlagen-Projekte**

Dieser Schlüssel findet nur für produktinterne Umlagen bei Produkt 11151 „Hochbau“ Anwendung.

Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB erarbeitet. Der GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ teilt dem Controlling die produktinterne Mitarbeiterzuordnung mit.

Der Schlüssel wird am Ende einer Periode aufgestellt.

---

<sup>15</sup> auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ELS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ELS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ELS: 4251100..4251900

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

**Schlüssel  $m^2$** 

Der Schlüssel findet nur für Umlagen von Produkt 11151 „Hochbau“ und Produkt 11152 „Gebäudemanagement“.<sup>16</sup> Beide Produkte weisen produktinterne und produktexterne Umlagen auf. Dies gilt es auch bei der Schlüsselbildung zu beachten.

Der Schlüssel  $m^2$  findet bei Produkt 11152 „Gebäudemanagement“ für produktinterne und produktexterne Umlagen Anwendung. Bei Produkt 11151 „Hochbau“ wird der Schlüssel  $m^2$  nur bei der produktexternen Umverteilung eingesetzt.

Für die produktinterne Umlage sind die umzulegenden Werte orientiert an den betreuten Flächen umzuverteilen. Aus diesem Grund sind die in dieser Umlagestufe empfangenen Gebäude-KTR mit Schlüsselwerten zu versehen, die Grundstücksfläche und Gebäudefläche berücksichtigen. Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit den GB bestimmt.

Der GB 65 stellt die nötigen  $m^2$ -Angaben je Gebäude-KTR zur Verfügung.

Sammelerfassungen von Anlagegütern auf einem KTR sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn es dennoch erforderlich ist, so muss gewährleistet bleiben, dass für alle unter einem KTR gebuchten Werte für die produktexterne Weiterverteilung der gleiche Wert je  $m^2$  gelten kann.<sup>17</sup>

Bei den  $m^2$ -Angaben bzgl. der zu einem KTR zugehöriger Grundstücksfläche sind mindestens die  $m^2$  anzugeben, die der bebauten Fläche entsprechen.

Für sehr kleine Objekte wird um einen Mindestaufwand zu erfassen der Mindestwert 100  $m^2$  eingeführt.

Für die produktexterne Umlage gilt es im Controlling zu bestimmen, wer in welchem Maße Abnehmer der umzulegenden Quellen<sup>18</sup> sind. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“, dem GB 10 „Personal und Organisation“ und gegebenenfalls bei Bedarf auch mit anderen GB. Gebäude werden immer für bestimmte Abnehmer<sup>19</sup> bereitgestellt. Die Leistungen werden von bestimmten Mitarbeitern erbracht.

Die Hauptabteilung stellt dem Controlling für die weiteren Berechnungen ein aktuelles Raumkataster zur Verfügung. Aus diesem haben unter anderem die Raumgröße<sup>20</sup> und die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter hervorzugehen. Mit den Daten dieses

---

<sup>16</sup> Nicht alle KTR werden nach dem Schlüssel  $m^2$  umgelegt.

<sup>17</sup> Beispiel: Zwei Anlagen sind in einem KTR zusammengefasst. Anlage A umfasst 50  $m^2$  und Anlage B 25  $m^2$ . Kosten sind in einer Periode für Anlage A in Höhe von 1.000 € und für Anlage B in Höhe von 2.000 € entstanden. Bei einer Umlage nach Schlüssel  $m^2$  würden Leistungsabnehmer durch Inanspruchnahme von Anlage A mit 67 % der Kosten belastet werden, obwohl in Anlage A nur 30 % der Kosten begründet sind. Dies ist keine verursachungsgerechte Umlage und sollte daher nicht vorkommen. Werden mehrere Anlagen zusammen auf einem KTR erfasst, so ist schlecht belegbar, ob für alle Anlagen gleich viele Kosten entstanden sind. Aus diesem Grund sollte jede Anlage für sich als KTR gehandhabt werden.

<sup>18</sup> Gebäude-KTR und Projekt-KTR

<sup>19</sup> KTR und ihre produktverantwortliche(n) KST, Ziel-KST-KTR-Kombination

<sup>20</sup> netto Fläche

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Katasters kann das Controlling bestimmen, welche Mitarbeiter mit welcher Quadratmeterangabe als Abnehmer einzustufen sind.

Über Zuhilfenahme der Mitarbeiterzuordnungsliste stellt das Controlling auf, welche KTR Abnehmer sind. Und über Verbindung von Mitarbeiterzuordnungsanteilen und vom Mitarbeiter belegten Raumanteilen kann je abnehmendem KTR der anzusetzende Schlüsselwert (m<sup>2</sup> Wert) errechnet werden.

**Schlüssel PC-Anzahl**

Der Schlüssel wird nur für Produkt 11117 „IT-Service“ angewendet.

Vom IT-Service wird die Liste bereitgestellt, die sowohl den Mitarbeiter als auch den PC nennt. Diese Liste ist Basis für Aufstellungen aktueller PC-Anzahl-Schlüsselwerte.

Für Zeilen wo keine Personalnummer angegeben ist, wird mit dem IT-Service abgestimmt was mit dieser Position zu geschehen hat (Hinterlegung einer Personalnummer, manuelle Zuordnung zu einem oder mehreren Abnehmer(n) oder Löschung).

Für alle Positionen, die eine Personalnummer aufweisen, werden unter Einbezug von Erkenntnissen aus der Mitarbeiter-Zuordnungsliste und der vorliegenden Produktverantwortungsdaten vom Controlling die Schlüsselwerte gebildet.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau“ oder 111520000 „Gebäudemanagement“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m<sup>2</sup> (KTR 111520000) umverteilt werden auf die Gebäude-KTR.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau“ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

20.04, 20.07.2021

gez. Walkemeyer